



Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 04.03.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Häverstädt, Blatt 2080,
BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Häverstädt, Flur 2, Flurstück 1240, Gebäude- und Freifläche,
Weidestraße, Größe: 804 m²

und die 315/1.000-Anteile an dem Grundstück

Grundbuch von Häverstädt, Blatt 2075,
BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Häverstädt, Flur 2, Flurstück 1241, Verkehrsfläche, Weidestraße, Größe:
449 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 804 m² große Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Bj. 2011), zweigeschossig und nicht unterkellert.

Massivbau, nicht ausgebauter Dachraum, flach geneigtes Walmdach mit Tondachziegeln; zentrale Luftwasserwärmepumpe von 2011, Fußbodenheizung.

Wohnfläche: EG (Wohn-/Esszimmer mit offener Küche, Büro, Garderobe, Gäste-WC, Flur, Abstellraum, HWR und Terrasse) rd. 94,6 m²; OG (Schlafzimmer, Ankleide, 2 Kinderzimmer, Bad und Flur) rd. 70,00 m², Gesamtwohnfläche rd. 164,6 m².

Carport mit Abstellraum, Baujahr 2011 in Holzkonstruktion mit Flachdach, Fläche: rd. 29 m² (brutto), altersentsprechender Zustand.

Der bauliche Zustand ist als durchschnittlich zu bezeichnen. In Teilbereichen bestehen ein Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

373.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Häverstädt Blatt 2075, lfd. Nr. 1 2.800,00 €
- Gemarkung Häverstädt Blatt 2080, lfd. Nr. 1 366.000,00 €
- Zubehör zu lfd. Nr. 1 5.000,00 €

Das Zubehör besteht aus einem Kaminofen und einer Einbauküche.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.